

Satzungsänderungen Mitgliederversammlung 25.04.2026

Hiermit stellt der Vorstand der SpVgg Grünbach-Falkenstein e.V. folgende Anträge zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung zur Abstimmung

Antrag 0

Inhalt

Hinweis zur Lesbarkeit „Grundsätzlich sind **alle Geschlechter** gleichermaßen gemeint“.

Begründung: vorher Frauen und Männer; bisheriger Ausschluss der Geschlechtsbezeichnung „divers“ wird beseitigt

Antrag 1

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

- 1) Der Vorstand des Vereins kann ein Ruhen der Mitgliedschaft per Beschluss festlegen, wenn
 - a) ein Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder
 - b) ein Mitglied beim Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beantragt.
- 2) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3) Während die Mitgliedschaft ruht, entfällt das Recht sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 4) Weiterhin entfällt bei ruhender Mitgliedschaft das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist weiterhin möglich.
- 5) Während die Mitgliedschaft ruht, entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung und zur Ableistung von Arbeitsstunden.
- 6) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet
 - a) durch Wiederaufnahme der Mitgliedschaft,
 - b) durch Erfüllung der ausstehenden Zahlungsverpflichtungen oder
 - c) durch satzungsgemäße Kündigung.
- 7) Die Beendigung des Ruhens der Mitgliedschaft ist vom Vorstand per Beschluss festzulegen.
- 8) Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Begründung: Bisher war das Ruhen der Mitgliedschaft in der Satzung nicht geregelt. Mitglieder wurden teilweise beitragsfrei gestellt, wenn sie übergangsweise (z.B. während Studium, Ausbildung...) nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen konnten. Jetzt gibt es eine klare Satzungsregelung für diesen Fall. Weiterhin sah die Satzung bisher bei Nichterfüllung von Zahlungsaufforderungen den Vereinsausschluss vor. Das Ruhen der Mitgliedschaft stellt eine wesentlich mildere Sanktionierung vor dem Vereinsausschluss dar.

Antrag 2

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- a) 2) b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und **Wettkampfbetrieb**.

Begründung: vorher Übungsbetrieb; Konkretisierung, dass sich diese Sanktion auch auf den Spielbetrieb und nicht nur auf das Training bezieht.

Antrag 3

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von **drei** Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Begründung: Anpassung der Frist von 2 auf 3 Wochen. § 11 regelt zusätzliche Strafen für Mitglieder bei einem Verstoß, der nach § 8 auch mit Vereinsausschluss sanktioniert werden kann. Die Stellungnahmefrist sollte einheitlich sein, um Verfahrensfehler zu vermeiden

Bsp.: Mitglied beging Verstoß und der Vorstand will diesen mit einer Geldstrafe sanktionieren. Im Verfahrensverlauf stellt der Vorstand fest, dass auf Grund der Schwere der Verfehlung auf Vereinsausschluss zu entscheiden wäre. Diese Entscheidung ist unter Umständen nicht möglich, wenn die Stellungnahmefrist nur 2 Wochen betrug. Das Verfahren wäre unter diesen Umständen mit erneuter Gewährung rechtlichen Gehörs neu zu führen, was unnötigen Mehraufwand mit sich bringt.

Antrag 4

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

7. Beschlussfassung über Berufungen bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;

Begründung: vorher „Beschwerde“ – Anpassung an die Rechtsmittelbezeichnung aus § 8

Antrag 5

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

8. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzende auf Vorschlag des Vorstandes

Begründung: Streichung „Ehrenmitglieder“; Ehrenmitglieder werden nach § 6 vom Vereinsausschuss ernannt. Diese Praxis macht Sinn, um Ehrungen auch ohne vorherige Mitgliederversammlung durchführen zu können. Da Ehrenvorsitzende Mitglieder des Vereinsausschusses sind, wird die Ernennung dieser durch die Mitgliederversammlung als sinnvoll erachtet.

Antrag 6

§ 18 Vorstand

- 3) **Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. In diesem Fall gelten alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden auch für den 2. Vorsitzenden.**

Begründung: Bisher keine Vertretungsregelung beim Ausfall des 1. Vorsitzenden: Bei Ausfall des 1. Vorsitzenden könnte bspw. nicht mehr satzungsgemäß zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden. Definition der Vertretungsregelung, um Handlungsfähigkeit im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden sicherzustellen.

Antrag 7

§ 18 Vorstand

- 9) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss kommt zustande, wenn die erforderliche einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag in Textform zustimmen. Der Beschlussantrag ist unter Einhaltung einer angemessenen Frist (mind. 3 Tage) allen Mitgliedern des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden zuzustellen. Die Stimmabgabe hat bis zu dem in der Mitteilung genannten Termin zu erfolgen. Nichtbeantwortung gilt als Enthaltung. Das Ergebnis ist allen Mitgliedern durch den 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Die abgegebenen Stimmen sind zu archivieren.

Begründung: Mit dem 4. Bürokratieentlastungsgesetz vom 29.10.2024 wurden die Vorgaben aus § 32 (3) BGB von „Schriftform“ in „Textform“ geändert. Damit ist das Umlaufverfahren mit elektronischen Kommunikationsmitteln möglich. § 32 (3) BGB erfordert dafür Einstimmigkeit. § 40 BGB legt fest, dass die Satzung eines Vereins abweichende Regelungen zu u.a. § 32 BGB treffen kann. Somit kann per Satzungsvorgabe festgelegt werden, dass auch Beschlüsse im Umlaufverfahren mit abweichenden Mehrheiten getroffen werden können. Mit diesem Verfahren lässt sich die Beschlussfassung im Vorstand extrem beschleunigen und der Aufwand für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder reduziert sich in hohem Maße.

Antrag 8

§ 19 Vereinsausschuss

- 4) Streichung des Satzes „Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.“

Begründung: Doppelung; ist bereits wortgleich unter 3) geregelt

Antrag 9

§ 20 Abteilungen

- 1) Der Vorstand entscheidet über die Gründung von Abteilungen per Beschluss.

Begründung: Konkretisierung der bisherigen Vorgabe „Der Vorstand kann über die Gründung von Abteilungen entscheiden.“ Regelung der Entscheidung per Beschluss.

Antrag 10

§ 20 Abteilungen

- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die sich im an den Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes der Vereinsatzung halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- 4) Die Abteilungsordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 5) Die Abteilungsordnung genehmigt der Vorstand per Beschluss.

Begründung: Bisher war geregelt, dass Abteilungsordnungen dem satzungsgemäßen Vereinszweck entsprechen müssen und dass die Satzung gilt, soweit die Abteilungsordnung keine andere Regelung vorsieht. Diese Formulierung ist unzulässig, weil die Ordnungen, die sich der Verein ggf. gibt, nachgeordnete Normen zur Satzung darstellen. Mit der neuen Formulierung wird die Hoheit der Satzung sichergestellt. Die Beschlussfassung zur Abteilungsordnung durch den Vorstand regelt, dass nur von den Mitgliedern gewählte Vertreter rechtliche Regelungen zur Vereinsführung treffen können.

Antrag 11

§ 27 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **25.04.2026** geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Begründung: Anpassung an das Datum der Mitgliederversammlung.